



Brüssel, den 2. Dezember 2024  
(OR. en)

16462/24

UD 285  
DELACT 223

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 29. November 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2024) 8355 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION  
vom 29.11.2024  
zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf  
Vereinfachungen für die Anmeldung von Zubehör von  
Musikinstrumenten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 8355 final.

---

Anl.: C(2024) 8355 final

---

16462/24

ECOFIN 2 B



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 29.11.2024  
C(2024) 8355 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 29.11.2024**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf  
Vereinfachungen für die Anmeldung von Zubehör von Musikinstrumenten**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)<sup>1</sup> wird der Kommission durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union<sup>2</sup> die Befugnis zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Elemente des Zollkodex der Union (im Folgenden „Zollkodex“) übertragen. Die Kommission hat diese Befugnisse ausgeübt und am 28. Juli 2015 die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex<sup>3</sup> angenommen.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (im Folgenden „Verordnung“) wurden allgemeine Bestimmungen zur Ergänzung des Zollkodex festgelegt, um für seine eindeutige und ordnungsgemäße Anwendung zu sorgen. Die Verordnung wird regelmäßig aktualisiert, um den Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften und der Inbetriebnahme der IT-Systeme im Zollbereich Rechnung zu tragen und die Erledigung bestimmter Zollförmlichkeiten zu klären.

Die mit der vorliegenden delegierten Verordnung eingeführten Änderungen der derzeit geltenden Vorschriften sind notwendig, um sicherzustellen, dass für von Reisenden mitgeführtes Zubehör von Musikinstrumenten die gleichen zollrechtlichen Vereinfachungen in Bezug auf die vorübergehende Verwendung und die Wiederausfuhr gelten wie für die Musikinstrumente selbst. Die Änderungen dienen insbesondere dazu,

- für Zubehör von Musikinstrumenten die mündliche Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung und Wiederausfuhr zuzulassen;
- Zubehör von Musikinstrumenten in die Gruppe der Waren aufzunehmen, die gemäß Artikel 141 der Verordnung als zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet gelten;
- Zubehör von Musikinstrumenten in die Gruppe der Waren aufzunehmen, die gemäß Artikel 141 der Verordnung als zur Ausfuhr angemeldet gelten;
- festzulegen, dass Zubehör von Musikinstrumenten unter den Begriff der Berufsausrüstung fällt, für die eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gilt.

Die Änderungen tragen außerdem Anpassungen des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code) für „frische Bananen“ Rechnung, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2364 der Kommission<sup>4</sup> in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>5</sup> aufgenommen wurden.

<sup>1</sup> Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47, ELI: [http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu\\_2012/0j](http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu_2012/0j)).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/2022-12-12>).

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2015/2446/0j](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/0j)).

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/2364 der Kommission vom 26. September 2023 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur

## 2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat im Einklang mit der Verständigung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte eine Konsultation durchgeführt.

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten im Rahmen regelmäßiger Sitzungen ihrer Sachverständigengruppen (Sachverständigengruppe für Zollfragen; CEG) zu dem Textentwurf konsultiert.

Die Mitgliedstaaten wurden am 20. April 2023, 5. Juli 2023, 4. Oktober 2023 und 5. Dezember 2023 in der CEG-SPE und am 21. März 2024 in der CEG-GEN konsultiert.

Die Kommission hat alle während der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen sorgfältig geprüft und sie in dem delegierten Rechtsakt so weit wie möglich berücksichtigt.

## 3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Rechtsgrundlage für diese Verordnung ist die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 160, 164 und 253 des Zollkodex.

### Subsidiaritätsprinzip

Die delegierte Verordnung fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in die ausschließliche Zuständigkeit der EU.

### Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Was die Verhältnismäßigkeit angeht, so werden die Grenzen der von den gesetzgebenden Organen gewährten Befugnisübertragungen in dieser Verordnung beachtet, und die Verordnung betrifft nur Aspekte, die eine bessere Anpassung der bestehenden Rechtsvorschriften an die Anforderungen der gängigen Praxis der Zollbehörden, der Wirtschaftsbeteiligten und anderer Personen als den Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen sollen.

---

sowie den Gemeinsamen Zolltarif (Abl. L 2023/2364, 31.10.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/2364/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2364/oj)).

<sup>5</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (Abl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.11.2024

## zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf Vereinfachungen für die Anmeldung von Zubehör von Musikinstrumenten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 160, 164 und 253,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission<sup>2</sup> hat sich gezeigt, dass bestimmte Änderungen an dieser Delegierten Verordnung notwendig sind, um sicherzustellen, dass für von Reisenden mitgeführtes Zubehör von Musikinstrumenten die gleichen zollrechtlichen Vereinfachungen in Bezug auf die Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung und die Wiederausfuhr gelten wie für die Musikinstrumente selbst.
- (2) Für tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden mitgeführt werden, gelten derzeit zollrechtliche Vereinfachungen in Bezug auf die vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben, die Ausfuhr, die Wiederausfuhr und die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr.
- (3) In vielen Fällen werden solche tragbaren Musikinstrumente jedoch zusammen mit Zubehör sowie mit zugehörigen Instrumenten, Apparaten und Ausrüstungsstücken mitgeführt, für die nicht die gleichen zollrechtlichen Vereinfachungen gelten. Die Artikel 136, 138, 140 und 226 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 sollten geändert werden, um eine einheitliche Anwendung zollrechtlicher Vereinfachungen auf diese von Reisenden beförderten Waren zu erreichen und deren Gleichbehandlung in Bezug auf die zollrechtlichen Rechte und Pflichten zu gewährleisten.
- (4) Um anderen einschlägigen Änderungen von Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen und Kohärenz bei den Änderungen der Delegierten Verordnung zu gewährleisten, ist es außerdem erforderlich, Artikel 155 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446, in dem auf den KN-Code für „frische Bananen“ Bezug genommen wird, zu ändern, um die mit der

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/2022-12-12>).

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2015/2446/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj)).

Durchführungsverordnung (EU) 2023/2364 der Kommission<sup>3</sup> eingeführten Änderungen zu berücksichtigen.

- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) tragbare Musikinstrumente sowie als deren Zubehör dienende Instrumente, Apparate und Ausrüstungsstücke gemäß Anmerkung 1 Buchstabe b zu Kapitel 92 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, wenn dieses Zubehör zusammen mit tragbaren Musikinstrumenten mitgeführt und verwendet wird und wenn die tragbaren Musikinstrumente und dieses Zubehör von Reisenden vorübergehend und als Berufsausrüstung eingeführt werden;“

2. Artikel 138 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) tragbare Musikinstrumente sowie als deren Zubehör dienende Instrumente, Apparate und Ausrüstungsstücke gemäß Anmerkung 1 Buchstabe b zu Kapitel 92 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, wenn dieses Zubehör zusammen mit tragbaren Musikinstrumenten mitgeführt und verwendet wird und wenn die tragbaren Musikinstrumente und dieses Zubehör von Reisenden wiedereingeführt werden und als Rückwaren gemäß Artikel 203 des Zollkodex von den Einfuhrabgaben befreit sind;“

3. Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) tragbare Musikinstrumente sowie als deren Zubehör dienende Instrumente, Apparate und Ausrüstungsstücke gemäß Anmerkung 1 Buchstabe b zu Kapitel 92 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, wenn dieses Zubehör zusammen mit tragbaren Musikinstrumenten mitgeführt und verwendet wird und wenn die tragbaren Musikinstrumente und dieses Zubehör von Reisenden vorübergehend ausgeführt werden und zur Verwendung durch Reisende bestimmt sind;“

4. In Artikel 155 wird im einleitenden Teil und in Buchstabe b der KN-Code „0803 90 10“ jeweils durch den KN-Code „0803 90 19“ ersetzt.

5. Artikel 226 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ungeachtet des Absatzes 1 wird die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben für tragbare Musikinstrumente sowie als deren Zubehör dienende Instrumente, Apparate und Ausrüstungsstücke gemäß Anmerkung 1 Buchstabe b zu Kapitel 92 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 gewährt, wenn dieses Zubehör zusammen mit tragbaren Musikinstrumenten mitgeführt und verwendet wird und wenn die tragbaren Musikinstrumente und dieses Zubehör von Reisenden vorübergehend eingeführt werden und zur Verwendung als

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/2364 der Kommission vom 26. September 2023 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 2023/2364, 31.10.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/2364/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2364/oj)).

Berufsausrüstung bestimmt sind. Die Reisenden können ihren Wohnsitz innerhalb oder außerhalb des Zollgebiets der Union haben.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29.11.2024

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*